



# LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

## Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Hanna Grießbaum

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

**KLIMA. SCHUTZ.**  
**Brandenburg handelt.**



Linien

Potsdam, 11. April 2025

**Erllass zum Behandlungsvorrang für geeignete gefährliche mineralische Abfälle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Abfallwirtschaftsplan für das Land Brandenburg, Fortschreibung 2023, Teilplan „Gefährliche Abfälle“ sieht als Maßnahme zur Verbesserung der Verwertung und zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit vor, geeignete gefährliche mineralische Abfälle einer chemisch-physikalischen, mikrobiologischen oder thermischen Behandlung zuzuführen (Behandlungsvorrang; Nr. 5.2.3 und Nr. 5.3.2 des Teilplans „Gefährliche Abfälle“, ABl. 2024, S. 806/890).

Der Behandlungsvorrang dient der Umsetzung der Pflicht der Erzeuger und Besitzer, ihre Abfälle vorrangig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist sowie zur Verringerung von Menge und Schädlichkeit der zu beseitigenden Abfälle (vgl. § 7 Absatz 2 und 4 KrWG, § 7 Absatz 3 DepV sowie § 15 Absatz 1 Satz 2 KrWG und § 1 Absatz 2 Nummer 3 BbgAbfBodG). Der Vorrang der Verwertung ist ausdrücklich auch dann zu erfüllen, wenn hierzu eine Behandlung erforderlich ist (§ 7 Absatz 4 Satz 2 KrWG).

Durch chemisch-physikalische, mikrobiologische oder thermische Behandlung werden in Abfällen enthaltene Schadstoffe zerstört bzw. in einer Teilfraktion abgetrennt und gereinigte mineralische Bestandteile gewonnen, die sich für eine Verwertung eignen. Dadurch kann die Menge der abzulagernden Abfälle erheblich reduziert und Recyclingbaustoff zur Verfügung gestellt werden. Dies schont Depo-niekapazitäten sowie natürliche Ressourcen und fördert die Ausschleusung von Schadstoffen aus dem Stoffkreislauf. Soweit eine Verwertung gereinigter Bestandteile nicht möglich ist, dienen diese Verfahren zur Verringerung des Schadpotentials und zur erleichterten Handhabung bei der Beseitigung. Für die genannten Behandlungsverfahren eignen sich besonders Bauschuttgemische (170106\*), belastete Böden (170503\*), Baggergut (170505\*) sowie Gleisschotter (170507\*)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV: 170106\* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten; 170503\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten; 170505\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält; 170507\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

Für die Behandlung stehen technische Verfahren mit entsprechenden Anlagenkapazitäten zur Verfügung. Für die gereinigten und verwertbaren mineralischen Fraktionen besteht in der Regel auch ein Markt zum Einsatz als Recyclingbaustoffe. Soweit der Abfall Schadstoffe enthält, die durch chemisch-physikalische, mikrobiologische oder thermische Behandlung nicht effektiv abgetrennt bzw. gereinigt werden können oder eine Behandlung des Abfalls aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht zulässig ist, z.B. wegen karzinogenen Fasern (künstliche Mineralfasern oder Asbest), soll eine Behandlung nicht gefordert werden. Dies gilt auch, wenn aus Kapazitäts- oder anlagentechnischen Gründen nachweislich keine aufnahmebereite Anlage in zumutbarer Entfernung besteht.

Wegen des positiven Beitrags zur Ressourcenschonung sind gewisse Mehrkosten für die Behandlung und die anschließende Entsorgung gegenüber der Beseitigung ohne Behandlung gerechtfertigt. Ebenso sind zusätzliche Transporte und die damit verbundenen Umweltwirkungen in gewissen Umfang in Kauf zu nehmen, um eine Verwertung zu ermöglichen bzw. eine Reduzierung des Schadpotentials zu erreichen. Dies gilt umso mehr, wenn durch die Behandlung hohe Anteile für eine Verwertung zurückgewonnen werden, die natürliche Rohstoffe ersetzen und eine Deponierung weitgehend vermieden wird bzw. eine maßgebliche Reduzierung der Menge und Schädlichkeit erreicht wird. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die außergewöhnlich hohe Mehrkosten verursachen, wie beispielsweise eine schlechte Trenneffektivität aufgrund der Abfallbeschaffenheit, kann vom Vorrang der Behandlung abgewichen werden.

Ich bitte die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH als zentrale Einrichtung für die Organisation der Entsorgung von gefährlichen Abfällen im Land Brandenburg, für Anträge mit Vorlage ab dem 01.07.2025 im Rahmen des Andienungsverfahrens von Abfällen der genannten Abfallarten zur Zuweisung stets zu prüfen, ob eine Behandlungsmöglichkeit für den konkret vorliegenden Abfall besteht. Nur wenn eine Behandlung im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar ist, soll eine Deponierung erfolgen.

Die zuständigen Abfallbehörden bitte ich um Berücksichtigung des Vorrangs der Behandlung im Vollzug gegenüber Erzeugern und Besitzern bei den genannten Abfallarten.

Außerdem bitte ich die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Ausnahmen vom Behandlungsvorrang in aggregierter Form zu erfassen und hierzu dem MLEUV, Referat 52 zu berichten.

Im Auftrag

Dr. Frank Beck

Abteilungsleiter Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit

Dieses Dokument wurde am 11.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.